

**Bundesweite
„Initiative SozialraumInklusiv“**

2018 - 2021

***des Bundesministeriums für Arbeit und
Soziales***

***in Zusammenarbeit mit den Kommunalen
Spitzenverbänden***

- Projektskizze (Stand 21. März 2018) -

1. Grundlage der ISI - was heißt überhaupt „inklusive Sozialraum“?

Die „Initiative SozialraumInklusiv“ (ISI) orientiert sich an einer umfassenden Definition des Begriffs „inklusive Sozialraum“. Inklusive Sozialräume sind demnach gleichermaßen individuelle Lebensräume und strategische Handlungsräume mit einer inklusiven Zielrichtung. Diese inklusive Zielrichtung zeichnet sich dadurch aus, dass das **selbstbestimmte und gemeinschaftliche Leben aller Menschen** ermöglicht werden soll. Hier stehen sowohl öffentliche als auch zivilgesellschaftliche Akteure in der Verantwortung. Ziel ist es ganz konkret beispielsweise, dass alle Menschen alleine oder mit anderen in der eigenen Wohnung leben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sein oder Regelbildungssysteme nutzen können. Dies stellt Anforderungen für die Gestaltung eines Umfeldes, einer Nachbarschaft bzw. eines Quartiers, das im umfassenden Sinne inklusiv ist. **Barrierefreiheit ist dabei eines der wesentlichen Merkmale und Voraussetzung eines inklusiven Sozialraums**, bezogen auf alle Lebenslagen. Es geht vor allem um Barrierefreiheit der Wohnung, des Hauses, der Wege, des öffentlichen Personennahverkehrs, der Geschäfte, der Banken, der Post, der Arztpraxen und anderer Gesundheitsdienste, des Arbeitsplatzes, des Bildungsbereichs (Kita, Schule, Hochschule etc.), der Freizeitangebote, der Kirchen, der kulturellen Einrichtungen, des Sports, der Politik etc. Es braucht aber auch Beratungs- und Unterstützungsleistungen, Treffpunkte und Netzwerke. Für alle Lebensbereiche gleichermaßen maßgebend ist das Ziel, **alle Angebote Schritt für Schritt allgemein zugänglich (universell) so zu gestalten, dass sie für alle Menschen, ob mit oder ohne Behinderungen, zugänglich sind**. Um dies zu erreichen, sind alle staatlichen Ebenen gefordert, in ihrer jeweiligen Zuständigkeit tätig zu werden und hierzu in einen Dialog untereinander und mit den anderen Akteuren zu treten. Besonders sind dabei die Entwicklungen in den Blick zu nehmen, die sich bedingt durch das Inkrafttreten der mit dem BTHG reformierten Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2020 ergeben werden.

Die nachfolgend dargestellten Sichtweisen auf das Thema „Inklusiver Sozialraum“ von der kommunalen und von der Bundes- und Landesperspektive aus liefern für das Projekt ISI wichtige gedankliche Grundlagen, können aber nicht isoliert von den jeweils anderen Ebenen betrachtet werden.

1a) „Inklusiver Sozialraum“ aus kommunaler Sicht

Das Gemeinwesen und der Sozialraum werden vor allem in den Kommunen gestaltet. Dort ist der wesentliche Ansatzpunkt, um inklusive Sozialräume zu entwickeln. Dabei geht es um die inklusive Ausrichtung des gesamten kommunalen Handelns.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten haben Städte, Landkreise und Gemeinden in den letzten Jahren eine **Vielzahl von Maßnahmen, Projekten etc. zur Gestaltung inklusiver Sozialräume ergriffen**. Dies beginnt bei allgemeinen bewusstseinsbildenden

Maßnahmen vor Ort, geht über die Erstellung kommunaler Aktionspläne, Programme zum barrierefreien Bauen und Wohnen und barrierefreien ÖPNV, die Personenzentrierung von Leistungen, die Förderung der beruflichen Teilhabe schwerbehinderter Menschen, Inklusion im Bereich Schule und Sport und reicht bis zu konkreten Einzelleistungen. Viele Kommunen gehen hierbei ganzheitlich vor und entwickeln Angebote für verschiedene Lebenslagen, wie bspw. die von Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen oder Kindern und Jugendlichen. Im Bereich einer inklusiven Sozial- und Stadtentwicklungsplanung geht es zum Beispiel darum, Wohnquartiere so umzubauen bzw. zu gestalten, dass eine möglichst selbstständige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen in der Wohnung und Wohnumgebung möglich ist. Hinzu kommt die Verpflichtung zu einer barrierefreien Gestaltung öffentlich zugänglicher Gebäude sowie des öffentlichen Verkehrs- und Freiraumes. Wichtige Grundlage hierfür sind die DIN-Normen 18040-1 (öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten) und --2 (Wohnungen) zum barrierefreien Bauen, sowie für den Bereich Verkehr die DIN-Norm 18040-3 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“.

Örtliche Inklusions- oder Teilhabepläne sind wichtige Werkzeuge für die Entwicklung eines inklusiven Sozialraums. Sie ermöglichen zugleich die Partizipation der betroffenen Menschen und ihrer Verbände in Planungs- und Entscheidungsprozessen. Im Kapitel 4.2.2 des NAP 2.0 der Bundesregierung („Beiträge der Kommunalen Spitzenverbände“, Seite 276 ff.) wird ausführlich auf die Aktivitäten der Kommunen zur Gestaltung inklusiver Sozialräume und hier insbesondere die Rolle der kommunalen Spitzenverbände in diesem Prozess eingegangen. Auf diese Ausführungen wird daher hier ergänzend verwiesen.

1b) „Inklusiver Sozialraum“ aus Bundessicht

Aus **Bundessicht** ist das Thema der inklusiven Sozialraumgestaltung vor allem unter zwei Aspekten wichtig. Zum einen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die aufgrund ihrer Ratifikation Teil des deutschen Rechts im Range eines einfachen Bundesgesetzes ist und zugleich als Völkerrecht zu beachten ist. Zum anderen und in engem Zusammenhang mit dem ersten Gesichtspunkt steht die **Umsetzung von Bundesgesetzen**, hier u. a. des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), die eine aktive Gestaltung eines inklusiven Sozialraums erfordern und ermöglichen.

Menschenrechtliche Grundlage für die Frage, welche Anforderungen an einen inklusiven Sozialraum und eine barrierefreie Umweltgestaltung zu stellen sind, ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Einschlägig sind hier verschiedene Artikel des Übereinkommens, so insbesondere **Artikel 9 UN-BRK** (Recht von Menschen mit Behinderungen [MmB] auf Zugänglichkeit aller Lebensbereiche), **Artikel 19 UN-BRK** (insbesondere Recht von MmB auf freie Wahl des Aufenthaltsortes und Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten), **Artikel 20 UN-BRK** (Recht von MmB auf persönliche Mobilität), **Artikel 25 UN-BRK** (Recht von MmB auf diskriminierungsfreien Zugang zu Gesundheitsdiensten) und **Artikel 28 UN-BRK** (u.a. Sicherung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus). Bezüge zum Thema Inklusiver Sozialraum weisen aber auch **Artikel 24 UN-BRK** (Bildung), **Artikel 27 UN-BRK** (Arbeit und Beschäftigung), und **Artikel 30 UN-BRK** (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) auf. Nach Artikel 4 Absatz 5 UN-BRK gilt die Konvention ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats. Das heißt auch, dass die Verpflichtungen hinsichtlich der Gestaltung eines inklusiven Sozialraums **für Bund, Länder und Kommunen in Deutschland gleichermaßen gelten**. Mit seinen „Abschließenden Bemerkungen“ vom 13. Mai 2015¹ zur **ersten Staatenprüfung Deutschlands** hat der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen über 60 Empfehlungen an Deutschland adressiert, darunter auch mehrere mit Bezügen zum Thema „Inklusiver Sozialraum“. Unter anderem fordert der Ausschuss, ausreichende Finanzmittel verfügbar zu machen, um den Abbau stationärer Strukturen (die De-Institutionalisierung) und selbstbestimmtes Leben zu fördern. Dazu zählt insbesondere die Förderung ambulanter Wohnformen.

Mit dem **Gesetz zur Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG)** vom 23. Dezember 2016 wird die heutige Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausgelöst und in das Neunte Sozialgesetzbuch (SGB IX) überführt. Das BTHG dient dazu, im Einklang u.a. mit den Vorgaben der UN-BRK und auch den Empfehlungen des UN-Fachausschusses die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern mit dem Ziel, ihnen ein selbstbestimmtes Leben in der Mitte der Gesellschaft zu ermöglichen. Viele mit dem BTHG ver-

¹ Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht; http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/UN_BRK/Staatenpruefung/CO_Staatenpruefung_deutsch.docx?__blob=publicationFile&v=5

bundene Neuregelungen sind auch von Bedeutung für die Gestaltung eines inklusiven Sozialraums (z.B. Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts, Assistenzleistungen einschließlich der Assistenz beim Ehrenamt und Unterstützung der Elternschaft).

1c) „Inklusiver Sozialraum“ aus Landessicht

Schon heute wirken die Länder auf die Schaffung inklusiver Sozialräume hin. Zu nennen sind insbesondere ihre Aktionspläne zur UN-BRK, aber auch die Landesbehinderten-gleichstellungsgesetze und ihre Weiterentwicklungen. Dazu gehören auch Maßnahmen, die auf Grund von Landesrecht im Rahmen der verfassungsmäßig den Ländern zugewiesenen Gesetzgebungskompetenz erfolgen, wie z.B. das Bauordnungsrecht oder die Raumordnung. Auch Landesförderprogramme können auf die Entwicklung eines inklusiven Sozialraums hinwirken, ebenso wie der Einsatz der Finanzhilfen des Bundes aus der Städtebauförderung auf der Grundlage von Artikel 104 b GG.

Im Kapitel 4.2.1 des NAP 2.0 der Bundesregierung („Beiträge der Kommunalen Spitzenverbände“, Seite 244 ff.) wird ausführlich auf die Maßnahmen der Länder zur Umsetzung der UN-BRK eingegangen, wozu auch Aktivitäten zur Gestaltung inklusiver Sozialräume zählen. Auf diese Ausführungen wird daher hier ergänzend verwiesen.

Mit dem BTHG ist u.a. auch die Regelung des **§ 94 Absatz 3 SGB IX** neu geschaffen worden, wonach die Länder auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken und die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrages zu unterstützen haben. Diese Neuregelung hat zum Ziel, dass Angebote für Fachleistungen der Eingliederungshilfe flächen- und bedarfsdeckend zur Verfügung stehen und dabei am Sozialraum orientiert und inklusiv ausgerichtet sind. Darüber hinaus haben die Länder auch die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrags gemäß § 95 SGB IX zu unterstützen.

2. „Vorgeschichte“ - Maßnahme im NAP 2.0, Inklusionstage 2016 und Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode

Eine der Maßnahmen des NAP 2.0 sieht einen **regelmäßigen Austausch der Ressorts der Bundesregierung** zur Gestaltung eines inklusiven Sozialraums auf der Basis von Artikel 19 UN-BRK vor. BMAS als Nationaler Focal Point zur UN-BRK und die Focal Points der Länder haben sich u.a. im Rahmen von Bund-Länder-Besprechungen schon

intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt und ebenen-übergreifende Leitgedanken bzw. Ideen für gemeinsame Aktivitäten entwickelt und in einem gemeinsamen internen Papier festgehalten. Darüber ist im NAP 2.0 auch ein **regelmäßiger Austausch von Bund und Ländern** zu diesem Thema verankert. Im Lichte dieser NAP 2.0 - Maßnahme stand im Zentrum der **Inklusionstage 2016** u.a. die Frage „Was einen barrierefreien und inklusiven Sozialraum im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention insgesamt ausmacht?“. Anhand 25 guter Beispiele in sieben verschiedenen moderierten Workshops wurde dabei die ganze Breite des Themas (Bereiche Mobilität, barrierefreies Bauen, ambulante Wohnformen, Gesundheits-, Rehabilitations- und Pflegedienstleistungen, Freizeit, Kultur und Freizeit, Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf) und über Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine bundesweite Verbreitung der Beispiele diskutiert.

Im **Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD** für die 19. Legislaturperiode finden sich der Auftrag zu der Initiative Sozialraum Inklusiv“ und auch inhaltliche Ansatzpunkte hierfür „. So heißt es in Zeile 4373-4379 auf Seite 79:

„Wir wollen behinderungsgerechten, barrierefreien Wohnungsbau und barrierefreie Mobilität fördern, damit Menschen mit Behinderungen eine Wahl haben, wo und wie sie leben wollen. Wir wollen darüber hinaus Initiativen zu mehr Barrierefreiheit in Städten und Gemeinden stärken. Wir wollen Anreize auch durch Förderprogramme zur Verbesserung der Barrierefreiheit in den Kommunen setzen (z. B. Einsatz leichter Sprache und Gebärdendolmetscher, mobile sanitäre Anlagen, barrierefreie Veranstaltungen).“

3. Aufgaben und Ziele des Vorhabens

Die **bundesweite „Initiative Sozialraum Inklusiv“ (ISI)** soll Bewusstsein schaffen für die Entwicklungspotenziale eines inklusiven Sozialraums in der gesamten Stadt- und Regionalentwicklung, mit dem Bund, Länder und Kommunen sowie weitere staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure zusammengebracht werden.

Zu dieser Initiative soll insbesondere zählen

1. die Ausrichtung einer Sozialraumkonferenz als Auftaktveranstaltung 2018 und je zwei weitere Regionalkonferenzen in den Jahren 2019 bis 2021
2. die Berufung eines Expertenkreises „Inklusiver Sozialraum“
3. die Auslobung eines Inklusionspreises für „vorbildliche Sozialraumgestaltung“
4. die Förderung von Modellvorhaben zum Themenbereich

3.1. Ausrichtung einer Auftakt - „Sozialraumkonferenz“ und von Regionalkonferenzen

Ziel der Veranstaltungen ist es, möglichst anhand konkreter Beispiele an den Veranstaltungsorten **die Verantwortung der kommunalen Ebene für die Gestaltung eines inklusiven Sozialraums und die Umsetzung hier relevanter Maßnahmen des NAP/NAP 2.0** zu betonen. Deshalb kommen vor allem Kommunen als Veranstaltungsort in Betracht, die im Bereich des „Inklusiven Sozialraums“ bereits weit vorangekommenen sind und gute Beispiele vorzuweisen haben. Die Veranstaltungen sollen zu verschiedenen Schwerpunktthemen (z.B. ambulante Wohnformen und Zugang zu sozialraumorientierten und inklusiv ausgerichteten Diensten und Einrichtungen auf kommunaler Ebene, inklusive und barrierefreie Sozial- und Stadtentwicklungsplanung, barrierefreier ÖPNV) ein Forum für einen Austausch von insbesondere

- Praktikerinnen und Experten aus verschiedenen tangierten Branchen (z.B. Bauwirtschaft und IuK)
- Wissenschaft (z.B. Architektenausbilder, Lehrkräfte für Universal Design)
- Sozialwirtschaft
- Bundes- und Länderressorts,
- der kommunalen Spitzenverbände und Kommunen und
- Menschen mit Behinderungen als „Expertinnen und Experten in eigener Sache“

schaffen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Wichtiges Ziel ist die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern, die bisher das Politikfeld „Behindertenpolitik“ noch nicht im Fokus ihrer Betätigung haben, um eine Strahlwirkung über den eigentlichen Bereich der Behindertenpolitik hinaus zu erreichen.

Ungeachtet der aufgrund der jeweiligen Veranstaltungsorte bzw. konkreten Beispiele spezifischen Ausrichtung der Veranstaltungen sollen alle Sozialraumkonferenzen grundsätzlich nach dem **folgenden Schema** ablaufen:

> Einführende Vorträge/ Podiumsdiskussion

- o Inklusiver Sozialraum in der Praxis aus Sicht der UN-BRK (z.B. Vortrag Vertreter/in Monitoringstelle oder Behindertenbeauftragte)
- o Herausforderung „Inklusive Sozialraumgestaltung“ aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet (z.B. kommunale Spitzenverbände, Kommunen, Wissenschaftler/innen, Unternehmensvertreter/innen, Menschen mit Behinderungen, Vertreter/innen Deutscher Verein,)
- o Zeit für Fragen aus dem Plenum

- > Workshops zu verschiedenen Themenschwerpunkten und damit verbunden der Präsentation konkreter Beispiele, ggf. aus geförderten Modellprojekten z.B. zu
 - o Vollständige Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) - wird die Zielmarke 2022 erreicht?
 - o KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“, Städtebauförderung, Soziale Wohnraumförderung - wirken diese Förderprogramme in der Praxis?
 - o Präsentation innovativer Modell- und Demonstrationsvorhaben der sozialen Dorfentwicklung
 - o Barrierefreie Gesundheitsversorgung „in der Fläche“ - was kann hier der Bund, was können hier aber auch die Kommunen tun?
 - o Universal Design

- > Zusammenfassung der Ergebnisse im Rahmen einer Podiumsdiskussion

- > Informeller Teil
 - o Zusammenkommen und Netzwerken
 - o Kultureller Abschluss ggf. mit inklusiven Kulturangeboten aus der jeweiligen Region

Der **Teilnehmendenkreis der Sozialraumkonferenzen** sollte sich (themenspezifische Abweichungen inbegriffen) grds. wie folgt zusammensetzen:

- Focal Points der von den jeweiligen Schwerpunktthemen betroffenen Bundesressorts (BMAS, BMFSFJ, BMVI, BMUB, BMG)
- Focal Points der Länder
- Kommunale Spitzenverbände
- Vertreter ausgewählter Kommunen (z.B. Großstadt wie München, im Kontrast dazu ein besonders ländlich strukturierter Landkreis)
- Landes- und kommunale Behindertenbeauftragte
- Behindertenverbände bzw. Vertreter der Behindertenselbsthilfe („Experten in eigener Sache“)
- Sozialverbände, Sozialpartner
- Spitzenverbände der Wirtschaft
- Wirtschaftsvertreter/innen
- Wohnungsbauunternehmen
- Hochschullehrkräfte

- Landes- und Lokalpolitik; örtliche MdBs

3.2 Einsetzen eines Expertenkreises „Inklusiver Sozialraum“

Der Expertenkreis „Inklusiver Sozialraum“ hat die Aufgabe, die bundesweite Initiative „Inklusiver Sozialraum“ fachlich-inhaltlich zu begleiten und die verschiedenen Programmpunkte, darunter auch die zum Themenbereich geförderten Modellvorhaben, zusammen zu binden. Ihm sollen 9 Mitglieder angehören. Eine konkrete Aufgabe ist die Tätigkeit als Jury zur Auswahl der Preisträger für den Inklusionspreis für vorbildliche Sozialraumgestaltung. Weitere Aufgaben sollen ggf. auf der Auftaktkonferenz erarbeitet werden.

3.3 Auslobung eines Inklusionspreises für „gelungene Sozialraumgestaltung“

Für die Jahre 2019 bis 2021 soll jeweils ein Inklusionspreis für „gelungene Sozialraumgestaltung“ in einigen der folgenden Kategorien ausgelobt werden.

- Mobilität
- Barrierefreies Bauen und Wohnen
- Ambulante Wohnformen
- Gesundheits-, Rehabilitations-, und Pflegedienstleistungen
- Beratung und Partizipation
- Freizeit, Kultur und Freizeit
- Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf

Die Kategorien entsprechen den einzelnen Themenbereichen der Inklusionstage 2016 des BMAS. In Anknüpfung dessen bieten sich als Ort für die Verleihung dieses Preises zum Beispiel die Inklusionstage des BMAS an.

Der Inklusionspreis soll **bundesweit mit Unterstützung der kommunalen**

Spitzenverbände ausgeschrieben werden. Teilnahmeberechtigt sind z.B. alle Unternehmen und Einrichtungen, Stätten der Bildung, Kultur und Freizeit, Behörden und Kommunen, insbesondere aber auch Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände, die mit **guten Praxisbeispielen** in einer der o.g. Kategorien **zur Gestaltung eines inklusiven Sozialraums im Sinne der UN-BRK beitragen**, das gelungene inklusive Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung erfahrbar machen und die zur Nachahmung anregen können. Die Bewerber/innen für den Inklusionspreis sollen daher insbesondere die „Gelingensfaktoren“ ihrer Projektidee deutlich machen. Dabei soll der 2019 ausgelobte Inklusionspreis die ersten beiden der o.g. Kategorien erfassen. Die anderen vier

Kategorien werden vom Inklusionspreis der Jahre 2020 und 2021 abgedeckt. Die Ausschreibung richtet sich neben denjenigen Akteuren, die bei den Inklusionstagen 2016 ihre guten Beispiele präsentiert haben, ausdrücklich auch an weitere Akteure, die bei den Inklusionstagen 2016 nicht zum Zuge gekommen sind.

Der Bund dotiert den Preis mit 10.000 Euro. Der Inklusionspreis soll aber nicht nur mit einer Gelddotierung verbunden sein, sondern z.B. in Form einer Urkundenübergabe durch die Hausleitung des BMAS Wertschätzung vermitteln und dabei ein hohes Maß an Öffentlichkeitswirkung und Bewusstseinsbildung erzielen. Über die Preisvergabe könnte der Expertenkreis „Inklusiver Sozialraum“ als Jury entscheiden

Die regionalen Sozialraumkonferenzen und die Auslobung des Preises sollen durch die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit verantwortet werden. Hierzu finden noch Gespräche zwischen der zuständigen Fachabteilung des BMAS und der Bundesfachstelle statt.